

1 Privatrecht - Vollstreckung

1.8 Zivilprozessrecht

1.8.1 Kostenvorschuss

BGE 5D_101/2013 Nicht der Eingang des Zahlungsauftrages ist massgebend, sondern der Valutatag der Belastung auf dem Post- oder Bankkonto des Zahlungspflichtigen.

Das Bezirksgericht Hinwil erteilte in der gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Betreuung definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 5'850.--. Gegen den Rechtsöffnungsentscheid gelangte er an das Obergericht des Kantons Zürich, welches auf die Beschwerde infolge verspäteter Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 300.-- nicht eintrat.

Art. 143 Abs. 3 ZPO

Gemäss Art. 143 Abs. 3 ZPO ist die Frist für eine Zahlung an das Gericht eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

Das Obergericht hat den 26. Februar 2013 als "Einzahlungs- und Buchungsdatum" für den Kostenvorschuss bezeichnet. Es hat dabei auf den Auszug aus der Gerichtsbuchhaltung verwiesen, worin der Kostenvorschuss mit "Eingangdatum", "Buchungsdatum" und "Einzahlungsdatum" vom 26. Februar 2013 eingetragen ist. Der Beschwerdeführer hält demgegenüber fest, dass die Bezahlung des Kostenvorschusses am 25. Februar 2013 seinem Bankkonto belastet worden sei.

Das Obergericht hätte den Beschwerdeführer auffordern müssen, den ihm obliegenden Nachweis der rechtzeitigen Vorschussleistung dadurch zu erbringen, dass er die Belastungsbestätigung vorlegt. Der Anspruch, von den staatlichen Behörden nach Treu und Glauben behandelt zu werden (Art. 9 BV), garantiert hier dem Beschwerdeführer, dass die Vorinstanz die Rückfrage zum Belastungszeitpunkt vornimmt. .

Fazit

Bei einer Post- oder Banküberweisung muss im Fall, dass der Kostenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist dem Gericht gutgeschrieben worden ist, das Gericht den Vorschusspflichtigen zum Nachweis auffordern, dass der Betrag am letzten Tag der Frist seinem Post- oder Bankkonto in der Schweiz (oder desjenigen seines Vertreters) belastet worden ist.

assoziiert mit:

Rothenbühler Häsli Rechtsanwälte

